



Beschluss des Senats zur Fortführung der wissenschaftlichen Fakultätsbeiräte vom 9. Juli 2019

§ 1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät die Fakultätsleitung und den Fakultätsrat zur strategischen Weiterentwicklung der Fakultät. Er entwickelt Empfehlungen zur Profilstärkung, zur Ausrichtung von Professuren bei Neuausschreibungen und wirkt an der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre mit.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Beiratsmitglieder durch die Fakultät administrativ unterstützt. Für Reisekosten und Unterbringung werden der Fakultät zusätzliche Mittel bereitgestellt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis zehn unabhängigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Darunter ist in der Regel mindestens ein Mitglied aus dem Ausland.
- (2) Zusätzlich können weitere Personen aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben als Mitglieder benannt werden.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirats soll die fachliche Struktur der Fakultät und eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern berücksichtigen. Die Mitglieder sollen die Fakultät aufgrund ihres anerkannten Sachverstands und fundierter Erfahrungen konstruktiv und ausgewogen in strategischen Prozessen begleiten können. Sie sollen über entsprechende Expertise auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen.
- (4) Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht. Grundsätzlich sollen die Befangenheitsregeln der DFG beachtet werden.
- (5) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fakultätsrats durch den Präsidenten oder die Präsidentin für drei Jahre berufen. Eine Wiederbestellung ist in der Regel zweimal für jeweils drei weitere Jahre möglich.

§ 3

Sprecher, Sprecherin des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Sprecher oder der Sprecherin obliegt in Abstimmung mit der Fakultätsleitung die Vorbereitung und Leitung der Beiratssitzungen. Der Sprecher oder die Sprecherin fasst die Empfehlungen des Beirats zusammen und übermittelt der Fakultätsleitung das Dokument zum vereinbarten Termin.



§ 4

Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat tagt mindestens alle 3 Jahre. Termine, Tagesordnung und Ablauf der Sitzung werden zwischen dem Sprecher oder der Sprecherin des Beirats und der Fakultätsleitung vereinbart. Die Verständigung zur Agenda und zur Einbindung von Vertretern und Vertreterinnen der Fakultät erfolgt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat. Regelmäßig sind aktuelle Fragen der Leistungsbereiche Forschung und Lehre zu behandeln.
- (2) Die Fakultätsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Beirat die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben erforderlichen Informationen erhält, und stellt sicher, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden. Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungs- und diversitätssensibler Aspekte ist in geeigneter Form zu gewährleisten.
- (3) Zum Abschluss des Beiratsbesuchs findet ein Gespräch mit dem Präsidium statt.
- (4) Die Beratungsschwerpunkte der Beiratssitzung werden in einem Protokoll festgehalten und um die Empfehlungen des Beirats ergänzt. Die Fakultätsleitung berichtet dem Beirat spätestens in der darauffolgenden Beiratssitzung über daran anknüpfende Maßnahmen und weitere Entwicklungen.

§ 5

Ausschüsse und Beauftragte des Beirats

Der Beirat kann für spezifische Themen Ausschüsse einrichten oder Beauftragte bestimmen. Die Personen werden nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt.

§ 6

Empfehlungen des Beirats

- (1) Empfehlungen des Beirats werden im Fakultätsrat diskutiert und durch eine Stellungnahme der Fakultät ergänzt, um die weitere Auswertung mit dem Präsidium vorzubereiten.
- (2) Die Einschätzungen des Beirats und die Kommentierung der Fakultät bilden die Grundlage für ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums, in dem eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern erfolgt. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Fakultätsleitung informiert den Fakultätsrat und den Beirat über vereinbarte Maßnahmen.

Der Beschluss zur Fortführung der wissenschaftlichen Fakultätsbeiräte ersetzt die am 5. Mai 2015 beschlossene „Handreichung für die Einrichtung von wissenschaftlichen Fakultätsbeiräten“.